

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStDV

Für Spenden bis **einschließlich 200,00 Euro je Kalenderjahr** benötigen Sie keine förmliche Zuwendungsbestätigung. Es genügt zur Geltendmachung des Abzugs als Sonderausgabe beim Finanzamt die Vorlage eines Bareinzahlungsbelegs oder einer Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts (zum Beispiel Kopie eines Kontoauszugs) zusammen mit diesem Dokument. Auf der Buchungsbestätigung muss das Martin-Luther-King-Zentrum e. V. als Empfänger genannt sein. Im Verwendungszweck sollte „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ angegeben sein. Die Nutzung dieses vereinfachten Zuwendungsnachweises erspart uns einen großen Verwaltungsaufwand. Vielen Dank für Ihre Unterstützung hierbei!

Das Martin-Luther-King-Zentrum e. V. ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Jugendhilfe, Förderung von Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 AO) nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Zwickau vom 17. Juni 2020, Steuernummer 227/140/05328 nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nummer 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Der Verein ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Haben Sie im Namen des Vereins vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Dr. Martin Böttger
Vorstandsvorsitzender

